

Schiedsstelle

zur außergerichtlichen Erledigung von Streitigkeiten
aus **Kaufverträgen über gebrauchte Kraftfahrzeuge**
zwischen Kunden und in der Verbandsorganisation
Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe organisierten
Kraftfahrzeugbetrieben.



Adresse Schiedsstelle:

.....
.....
.....

Schiedsantrag

Herr/Frau

.....
(Name des Antragsstellers)

.....
(Anschrift des Antragsstellers)

.....
(Tel.-Nr. des Antragsstellers)

bittet die oben genannte Schiedsstelle zur Beilegung einer Streitigkeit aus einem Kauf-
vertrag über ein gebrauchtes Kraftfahrzeug mit dem nachfolgend genannten Betrieb

.....
(Name und Anschrift)

.....
(Tel.-Nr.)

zu entscheiden.

Dem Antrag liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1. Art der Beanstandung

2. Beanstandung beim Betrieb reklamiert am, und zwar

☐ schriftlich

☐ mündlich

☐ telefonisch

3. Datum der Fahrzeugübergabe:

4. Tag der Erstzulassung:

5. Km-Stand beim Kauf:

6. Km-Stand bei Reklamation:.....

7. Km-Stand jetzt:

8. Mit Garantie: ☐ ja ☐ nein

Ich habe diesem Antrag folgende Beweismittel beigelegt:

☐ Verbindliche Bestellung eines gebrauchten Kraftfahrzeugs oder Kaufvertrag inkl. Allgemeine Geschäftsbedingungen

☐ Garantievertrag inkl. Garantiebedingungen

☐ Rechnungen/Quittungen vom.....

☐ Schreiben vom

☐ Gutachten eines Sachverständigen vom

☐ Sonstige Beweismittel

Als Zeuge(n) kann ich benennen:

Frau/Herr

.....
(Name)

.....
(Anschrift, Tel.-Nr.)

☐ Es gibt keine Zeugen

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben und akzeptiere die Geschäfts- und Verfahrensordnung der Schiedsstelle. Außerdem erkläre ich, dass die Streitigkeit nicht Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens ist. Mit der Übersendung einer Kopie dieses Antrags an den Betrieb (Antragsgegner) bin ich einverstanden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Geschäfts- und Verfahrensordnung der Schiedsstelle für das Kraftfahrzeuggewerbe (Gebrauchtwagenhandel und Kraftfahrzeughandwerk)

(Stand: Juli 2025)

§ 1 Aufgabe, Tätigkeitsbereich

1. Die Schiedsstelle der Kfz-Innung Sachsen West/Chemnitz, Südstr. 6, 09648 Altmittweida hat die Aufgabe,
 - a) Streitigkeiten aus Kaufverträgen über gebrauchte Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t – mit Ausnahme über den Kaufpreis – zwischen Käufern und den der Innung angeschlossenen Kfz-Betrieben möglichst gütlich beizulegen oder zu entscheiden, sofern
 - aa) der Kfz-Betrieb das Meisterschild „Meisterbetrieb der Kfz-Innung“ – ggf. zusammen mit dem Zusatzzeichen „Gebrauchtwagen mit Qualität und Sicherheit“ – führt oder
 - bb) er das Basisschild „Mitgliedsbetrieb der Kfz-Innung“ – ggf. zusammen mit dem Zusatzzeichen „Gebrauchtwagen mit Qualität und Sicherheit“ – führt oder
 - cc) er das Basisschild „Autohandel mit Qualität und Sicherheit“ führt.

Der Aufgabenbereich der Schiedsstelle umfaßt ebenfalls Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern bezüglich Reparaturen aufgrund der Behebung von Sachmängeln oder aus Garantieverprechen einschließlich deren Bezahlung.

- b) Streitigkeiten zwischen Kunden und den der Innung angeschlossenen Werkstätten aus Werkstattaufträgen, ausgenommen solche betreffend Nutzfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t, möglichst gütlich beizulegen oder zu entscheiden.
 - c) Streitigkeiten zwischen Kunden und Abschleppunternehmen - die Mitglieder des Vereins „Verkehrsservice Sachsen e. V.“ sind – aus Bergungs- und Abschleppleistungen die durch die beauftragte Vermittlungsstelle des Verkehrsservice Sachsen e. V. vermittelt wurden, möglichst gütlich beizulegen oder zu entscheiden wenn das Abschleppunternehmen seinen Hauptsitz in dem Regierungsbezirk Chemnitz hat.
2. Die Schiedsstelle befaßt sich nicht mit Streitigkeiten, die bei Gericht anhängig sind.
3. Bei Streitigkeiten ist die Schiedsstelle zuständig, in deren Bereich das Innungsmitglied über das die Beschwerde geführt wird, ihren Sitz hat.

§ 2 Organisation der Schiedsstelle

1. Die Schiedsstelle hat eine Geschäftsstelle und eine Schiedskommission.
 2. Die Schiedskommission besteht in den Fällen des
 - a) § 1 Abs.1.a) aus mindestens vier Mitgliedern, und zwar:
 - aa) einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden
 - bb) einem Vertreter des ADAC oder eines anderen Automobilclubs
 - cc) einem öffentlich bestellten und vereidigten Kraftfahrzeug-Sachverständigen, der Vertragspartner der Deutschen Automobil Treuhand GmbH (DAT) ist
 - dd) einem Vertreter des Kraftfahrzeuggewerbe-Verbandes.
 Der Vorstand des jeweiligen Kfz-Gewerbeverbandes kann als weitere Mitglieder berufen:
 - einen Vertreter der Versicherungswirtschaft, der Sachverständiger für das Kfz-Wesen sein sollte und einer Versicherungsgesellschaft angehören muß, die selbst Reparaturkosten-Versicherungen anbietet,
 - einen Vertreter von Presse, Rundfunk oder Fernsehen.
- In Streitigkeiten zwischen Kfz-Betrieben untereinander besteht die Schiedsstelle lediglich aus den unter aa), cc) und dd) genannten Mitgliedern.
- b) § 1 Abs.1.b) aus fünf Mitgliedern und zwar:
 - aa) einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden
 - bb) einem Vertreter des ADAC oder eines anderen Automobilclubs
 - cc) einem Kraftfahrzeug-Sachverständigen einer nach § 29 StVZO anerkannten Überwachungsorganisation der Vertragspartner der Deutschen Automobil Treuhand GmbH (DAT) ist
 - dd) einem öffentlich bestellten und vereidigten Kraftfahrzeug-Sachverständigen, der Vertragspartner der Deutschen Automobil Treuhand GmbH (DAT) ist
 - ee) einem Vertreter der Kraftfahrzeug-Innung.
 - c) § 1 Abs. 1.c) wie unter § 2 Abs. 2. a) sowie
 - aa) eines Vertreters des VBA (Verband der Bergungs- und Abschlepp-unternehmen e. V.)
3. Die Mitglieder der Schiedskommission versichern schriftlich, daß sie ihre Entscheidungen objektiv und ohne Ansehen der Person oder Firma treffen und die ihnen durch ihre Tätigkeit zur Kenntnis gelangten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien auch nach dem Ausscheiden aus der Schiedskommission geheimhalten werden.
 4. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; erneute Amtszeiten sind zulässig. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu benennen.
 5. Das Mitglied gemäß Ziffer 2. a) aa) bzw. 2. b) aa) wird einvernehmlich von den unter Ziffer 2. a) bb) bis dd) bzw. 2. b) bb) bis ee) genannten Organisationen bestimmt.

§ 3 Anrufung der Schiedsstelle

1. In den Fällen des:

a) § 1 Abs. 1. a) wird die Schiedsstelle auf Anrufung durch den Käufer, den Verkäufer, den Vermittler oder den reparierenden Kfz-Betrieb tätig. Die Anrufung muß unverzüglich nach Kenntnis des Streitpunktes, soweit es sich um Garantieansprüche handelt, spätestens acht Tage seit Ablauf der Garantiefrist, in allen anderen Fällen spätestens vor Ablauf von dreizehn Monaten seit Übergabe des Kraftfahrzeuges erfolgen.

b) § 1 Abs. 1. b) und c) wird die Schiedsstelle auf Anrufung durch den Auftraggeber (Kunden) oder, mit dessen Einverständnis, durch den Auftraggeber (Werkstatt) tätig. Die Anrufung muß unverzüglich nach Kenntnis des Streitpunktes und innerhalb der Gewährleistungsfrist erfolgen.

Die Anrufung erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes (Anrufungsschrift) bei der Schiedsstelle.

2. Die Anrufungsschrift soll folgende Angaben enthalten:

- a) Name oder Firma der Parteien und ihre Anschriften
- b) Bezeichnung des Fahrzeuges
- c) kurze Schilderung der Beanstandung und des hier zugrundeliegenden Sachverhaltes
- d) Benennung eventueller Beweismittel
- e) in den Fällen des § 1. a) das Datum der Übergabe des Fahrzeuges.

3. Durch die Anrufung der Schiedsstelle wird die Verjährung von Ansprüchen für die Dauer des Verfahrens gehemmt.

4. Urkunden, die als Beweismittel in Betracht kommen, sind der Antragsschrift beizufügen, insbesondere Reparaturenrechnungen, Gutachten, Kostenvoranschläge und schriftlich erteilte Aufträge.

5. Durch die Anrufung der Schiedsstelle wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 4 Vorprüfung

1. Nach Eingang der Anrufungsschrift prüft die Geschäftsstelle, ob die Anrufung nach den Bestimmungen des § 1 und nach § 3 Abs. 1. zulässig ist.

Bei örtlicher Unzuständigkeit gibt die Geschäftsstelle die Beschwerde an die zuständige Schiedsstelle ab; dabei wird der Beschwerdeführer bezüglich der Frist so gestellt, als habe er sogleich die zuständige Schiedsstelle angerufen.

Wird in den Fällen des § 1. Abs. 1. a) die Frist gemäß § 3 Abs. 1. a) versäumt, leitet die Geschäftsstelle die Beschwerde trotzdem an den Beschwerdegegner weiter. Stimmt dieser zu, wird das Verfahren durchgeführt.

Bei Unzulässigkeit weist die Geschäftsstelle den Antrag unter Angabe des Grundes ab.

Wenn die Anrufungsschrift unvollständig ist, fordert sie den Antragsteller auf, diese unverzüglich zu ergänzen. Kommt der Antragsteller dem nicht nach, so kann die Geschäftsstelle die Anrufung unter Angabe des Grundes zurückweisen.

Entsteht Streit über die Entscheidung der Geschäftsstelle, entscheidet die Schiedskommission.

2. Ist die Anrufung zulässig, so übersendet die Geschäftsstelle die Anrufungsschrift dem Beschwerdegegner zur Stellungnahme. Erfolgt innerhalb von vier Wochen keine Einigung, so legt die Geschäftsstelle den Vorgang mit sämtlichen Unterlagen dem Vorsitzenden der Schiedskommission zur weiteren Behandlung durch die Schiedskommission vor.
3. Soweit die Mitglieder der Schiedskommission es wünschen, unterrichtet sie die Geschäftsstelle über alle eingehenden Anrufungen.

§ 5 Schiedskommissionsverfahren

1. Die Schiedskommission befindet auf Grund von mündlichen Verhandlungen. Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden:
 - a) mit Zustimmung der Parteien
 - b) auf Antrag einer Partei, wenn ihr nach den Umständen und der Bedeutung der Sache das Erscheinen zu einer mündlichen Verhandlung nicht zugemutet werden kann und von einer mündlichen Verhandlung keine zusätzlichen bedeutsamen Erkenntnisse zu erwarten sind, es sei denn, die andere Partei widerspricht.Bei Streitigkeiten zwischen Kfz-Betrieben bezüglich Garantiereparaturen einschließlich deren Bezahlung ist das Verfahren grundsätzlich schriftlich, es sei denn, die Parteien haben sich übereinstimmend auf ein mündliches Verfahren geeinigt.
2. Der Vorsitzende der Schiedskommission bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung und lädt die Parteien unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen. Der Vorsitzende stellt den Parteien anheim, etwaige Auskunftspersonen mitzubringen. Die Ladungsfrist braucht bei Zustimmung der Parteien nicht eingehalten zu werden.
3. Die Verhandlungen vor der Schiedskommission sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Dritter die Anwesenheit gestatten.
4. Die mündliche Verhandlung soll durch die Schriftsätze so vorbereitet werden, daß die Sache möglichst in einer Verhandlung erledigt werden kann. Die jeweils andere Partei erhält eine Schriftsatzkopie, soweit darin neues sachdienliches Vorbringen enthalten ist.
5. Das Verfahren soll nach längstens drei Monaten seit Anrufung der Schiedsstelle abgeschlossen sein.

§ 6 Schiedsvergleich

1. Die Schiedskommission unterbreitet den Parteien entsprechend dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und einer eventuellen Beweiserhebung einen bestimmten Vorschlag für eine vergleichsweise Erledigung der Sache.

2. Stimmen die Parteien einem Vergleich zu, so wird der Vergleichstext in dreifacher Ausfertigung protokolliert, vorgelesen, von den Parteien genehmigt und vom Vorsitzenden unterzeichnet. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

§ 7 Schiedsspruch

1. Die Schiedskommission kann den Antrag aus formellen Gründen zurückweisen oder über die Sache aufgrund eigener Sachkunde entscheiden.
Die Schiedskommission ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
Die Schiedskommission faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen und zu begründen. Sämtliche Ausfertigungen sind von den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen. Mit Zustimmung der übrigen Mitglieder genügt eine Unterzeichnung durch den Vorsitzenden. Jede Partei erhält eine Ausfertigung des Schiedsspruches.
3. Durch einen Schiedsspruch wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
4. Ein weiteres Schiedsverfahren in derselben Sache ist ausgeschlossen.
5. Bei Streitigkeiten nach § 1. c) ist das Abschleppunternehmen verpflichtet, den Schiedsspruch zu akzeptieren bzw. sich zu unterwerfen.
6. Die Schiedskommission kann einen Schiedsspruch auf Antrag einer Partei abändern, wenn sich nachträglich ergibt, daß der dem Schiedsspruch zugrundeliegende Sachverhalt nachweislich in einem wesentlichen Punkt anders gelagert ist.

§ 8 Nichterscheinen zur mündlichen Verhandlung

Erscheint eine Partei oder ein von ihr bevollmächtigter Vertreter trotz ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung nicht, so soll die Schiedskommission nach Aktenlage sowie nach dem Ergebnis einer etwaigen Beweiserhebung unter Berücksichtigung des Vorbringens der erschienenen oder vertretenen Parteien entscheiden.

§ 9 Kosten

1. Für die Inanspruchnahme der Schiedsstelle werden Kosten nicht erhoben, außer nach § 1 Abs. 1. c) je Anrufung 150,00 Euro wenn das Abschleppunternehmen kein Mitglied der Kfz-Innung ist.
2. Eine Erstattung der Kosten, die den Parteien oder deren Vertreter, Zeugen oder sonstigen Auskunftsparteien entstehen, erfolgt nicht.

Unser Unternehmen nimmt den Schutz der Kundendaten ernst. Der Schutz der individuellen Privatsphäre bei der Verarbeitung persönlicher Daten ist für uns ein wichtiges Anliegen, das wir bei unseren Geschäftsprozessen mit hoher Aufmerksamkeit berücksichtigen.

A. Datenverarbeitung zur Bearbeitung Schiedsantrag

Die Verarbeitung der von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten in Verbindung mit dem Schiedsantrag zur außergerichtlichen Erledigung von Streitigkeiten mit in der Verbandsorganisation Deutsches Kfz-Gewerbe organisierten Kfz-Betrieben ist zur ordnungsgemäßen Bearbeitung des zugrunde liegenden Schiedsantrages erforderlich. Sie beruht auf Art. 6 Abs. 1b und c) DS-GVO. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die vorgenannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

Eine darüber hinausgehende Verarbeitung oder Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nicht.

Ich habe die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen (bitte unterschreiben):

Ort, Datum

Name, Vorname Antragsteller Schiedsantrag

Sie erreichen unseren **Datenschutzbeauftragten** unter:

ad hoc GmbH
Im Bresselholze 12
07819 Triptis